

Jeffrey M. WAYNO, *Rethinking the Fourth Lateran Council of 1215*, *Speculum* 93 (2018) S. 611–637, untersucht die Aufnahme der Konzilsbestimmungen auf Diözesanebene, im einzelnen in einer Synode in Angers (zwischen 1216 und 1219, ed. O. Pontal, *Les statuts synodaux français* 1, 1971 S. 138–237), in den Diözesanstatuten des Bischofs Richard Poore von Salisbury (zwischen 1217 und 1219, ed. F. M. Powicke / C. R. Cheney, *Councils and Synods with Other Documents Relating to the English Church* 1, 1964, S. 57–96) und in den Statuten Erzbischof Theobalds von Rouen (1224, ed. G. Bessin, *Concilia Rotomagensis provinciae*, 1717, S. 130–132). In allen Fällen kann man eine sehr selektive Weitergabe durch die Bischöfe feststellen, die eher ernüchternde Folgerungen über den Erfolg der Reformbestrebungen Innocenz' III. nahelegt.
V. L.

Frédérique CAHU, *Un témoin de la production du livre universitaire dans la France du XIII^e siècle: La collection des Décrétales de Grégoire IX* (Bibliologia 35) Turnhout 2013, Brepols, 528 S., Abb., ISBN 978-2-503-54499-1, EUR 95. – Seit einer ersten, mehrbändigen Abschlussarbeit von 2001 befasst sich C. mit den im heutigen Frankreich gelagerten illuminierten Hss. der Dekretalen Gregors IX. von 1234. Die vorliegende Studie geht auf ihre 2008 abgeschlossene kunsthistorische Diss. zurück. Auf der Grundlage der Hss.-Kataloge gelangte die Vf. zu einem Corpus von 73 Dekretalenhss., die illuminiert sind, im heutigen Frankreich entstanden und aufbewahrt werden und über die Mikrofilmsammlung des Institut de recherche et d'histoire des textes oder in Paris und außerhalb leicht zugänglich sind (S. 32). So fragwürdig diese anachronistischen Kriterien bereits als solche erscheinen mögen – so wurden nach oberflächlicher Recherche mindestens 10 in „Frankreich“ entstandene Dekretalenhss. ausgesondert, weil sie heute außerhalb der aktuellen Staatsgrenzen lagern, demgegenüber fanden Exemplare aus Regionen Berücksichtigung, die damals nicht oder kaum vom französischen König beherrscht wurden –, so irritierend ist die Aufnahme von nicht weniger als neun in die Volkssprache übersetzten Dekretalenhss., die schon deswegen im strengen Sinne nicht als solche zu betrachten sind, weil die päpstliche Promulgationsbulle die Verwendung der lateinischen Originalfassung vorschrieb. Als „livre universitaire“ sind diese für juristische Laien konzipierten Hilfsmittel jedenfalls nicht zu betrachten. Auf den Lehrbetrieb der Universitäten geht C. ohnehin nur am Rande ein, und eine systematische Untersuchung möglicher damit verknüpfter Benutzungsspuren wie etwa von *additiones* fehlt ebenso wie eine über die bereits vorhandenen Beschreibungen hinausgehende kodikologische Analyse, so dass sich der eigentliche Forschungsbeitrag der Studie auf das Ergebnis beschränkt, die Miniaturen der im Pariser Umfeld entstandenen Hss. hätten sich in Vorwegnahme des Gallikanismus der „Église de France“ (S. 179, 279) in ihrer Motivauswahl von der im Midi nachweisbaren papalistischen Bologneser Tradition abgesetzt. Diese sachlich völlig unangebrachte nachträgliche Nationalisierung des Kirchenrechts steht in krassem Gegensatz zu der Tatsache, dass das ma. Kirchenrecht nicht nur seinem Anspruch, sondern auch der Praxis nach ein universales Phänomen war. Hier dürfte – neben dem unbestreitbaren